

VI, 397—448; Og. Utiesenović, Lebensgeschichte des Cardinals Georg Utiesenović, genannt Martinianus, Wien 1881; V. Bunyitay, A váradi püspökség története, Nagy-Várad 1883, I, 393—410. Als leichtfertig muß Schullers Schriftchen „Die Verhandlung von Mühlabach im J. 1551 und Martinuzzi's Ende“, Hermannstadt 1862, bezeichnet werden. [Danló.]

Martyrer (μάρτυρες, martyros) heißen diejenigen Heiligen, welche für das Bekenntniß des christlichen Glaubens einen gewaltsamen Tod erlitten haben. Der Name lehnt sich an das Wort des Herrn (Apg. 1, 8) an: „Ihr werdet mir Zeugen sein“ (ἑστέθε μοι μάρτυρες). Zeugen des Herrn wurden die Apostel zunächst dadurch, daß sie auf Grund ihrer persönlichen Erfahrung die in Christus offenbar gewordene Wahrheit und verwirklichte Erlösung durch ihr Lehrwort und ihr Leben verkündigten, in auszeichneterm Sinne aber dadurch, daß sie ihr Bekenntniß durch die Hingabe ihres Lebens bestätigten. Durch den Martiertod wurden sie Blutzeugen, Martyrer im prägnanten Sinne. Unter Verfolgung und Qualen, mit Verlust der Freiheit und des Lebens, wie die Apostel, Christus zu bekennen, das erschien von Anfang an als ein so klares und vollgültiges Zeugniß für den christlichen Glauben, daß es denjenigen, welche es ablegten, den Namen Martyrer, Blutzeugen, als Ehrentitel und Standesbezeichnung erwarb. Bis Konstantin der Kirche die Freiheit und den Frieden gab, war Verfolgung und Martiertum in solchem Maße ihr Loos, daß sie in dieser Zeit in wahren Sinne die Kirche der Martyrer genannt werden kann. In diesen Jahrhunderten wurden diejenigen, welche Christus vor Gericht bekannnten und um dessentwillen Gefangenschaft erduldeten, confessores, Bekenner, genannt. Der Name Martyrer wurde denjenigen beigelegt, welche die Folter oder schwere Mißhandlung erlitten, zur Arbeit in den Bergwerken oder zur Verbannung verurtheilt wurden, sowie auch denjenigen, welche, um der Gefahr der Glaubensverläugnung auszuweichen, freiwillig ihre Heimat verließen, selbst wenn sie nicht eines gewaltsamen oder durch ihr Leiden direct verurtheilten Todes starben; Tertullian (Ad mart. 1) nennt solche Zeugen martyros designati. Geehrt wurden sie durch Aufnahme in den Clerus, durch Berücksichtigung ihrer mündlichen und schriftlichen Fürsprache für die Gefallenen und Büßer und durch Unterstützung aus dem Kirchenvermögen. Martyrer im strengen Sinne wurden aber schon damals vorzugsweise und in der Folge ausschließlich diejenigen Bekenner genannt, welche für den christlichen Glauben, eine christliche Tugend oder Institution kraft einer richterlichen Sentenz einen gewaltsamen Tod erlitten oder im Kerker, sowie infolge von Mißhandlungen starben. In rigore dicitur martyr, qui pro Christi nomine sanguinem fuderit (Macri, Hierolexicon s. h. v.). Es wurden aber auch im Alterthum solche nicht als Martyrer betrachtet, welche sich selbst dem

Richter gestellt, den Tod leichtsinnig gesucht oder ihn durch Zerschlagen von Götzenbildern verschuldet, noch auch solche, welche etwa aus Furcht vor Qualen sich selbst den Tod angethan hatten. Die Martyrer im strengen Sinne fanden als Heilige kirchliche Verehrung. Im römischen Brevier ist den heiligen Päpsten Marcellus I. (16. Januar), Johannes (27. Mai), Sylvester (20. Juni), Martinus I. (12. November) und Pontianus (19. November), sowie dem heiligen Bischof Eusebius von Vercelli (16. December) der Charakter als Martyrer gewährt, obgleich sie nur im weitern Sinne eines gewaltsamen Todes gestorben sind; statt des Responsoriums Hic est vero martyr ist darum für ihre Festfeier das eigene Responsorium Domine prosvonisti eum vorgelesen.

Der Tod der Martyrer war nach dem Zeugniß des hl. Cyprian (Ep. 12, al. 37) dem Bischof anzuzeigen; er hatte darüber zu erkennen, ob der Gemarterte wirklich als Martyrer anzusehen und der Verehrung würdig sei; diese Anerkennung (Canonisation) machte ihn zum martyr vindicatus. Aus dem Umstande, daß eine solche Untersuchung in der Regel nicht schon vor oder bei dem Begräbniß erfolgen konnte, erklärt es sich, daß der Titel martyr in den Inschriften der Katakomben verhältnißmäßig selten vorkommt. Schon im 4. Jahrhundert wurde in einzelnen Fällen der Papst um die Anerkennung eines Martyrers und die Zustimmung zu dessen Verehrung angegangen. Seit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts wurde das Erkenntniß über das Martyrium wie die Canonisation der Heiligen überhaupt mehr und mehr Vorrecht des päpstlichen Stuhles; seit Urban VIII. (1636) ist dieselbe ein päpstliches Reservatrecht. (Vgl. d. Art. Beatification II, 140.) Der Todestag der Martyrer wurde als Geburtstag der Heiligen im höhern Sinne (dies natalis, natalitia, ημέρα γενέθλιος) jährlich durch feierlichen Gottesdienst zunächst am Orte des Martyriums begangen. Aus den Aufzeichnungen dieser Gedächtnistage entstanden die Kirchenkalender als Festverzeichnisse (Calendaria martyrum), in welchen an den Todestagen der Martyrer zugleich mit ihren Namen auch der Ort ihres Martyriums angegeben war. Aus der Vereinigung der Kalendarien einzelner Kirchen erwuchsen die Martyrologien, welche für jeden Tag zunächst die Martyrer, den Ort und oftmals auch die Art ihres Martyriums, sodann auch die anderen Heiligen, nach bestimmten Klassen geordnet, registriren. Es sind ausführliche Heiligenverzeichnisse, erweiterte Kalendarien, die bei jeder Canonisation einen Zuwachs erfahren, ihren Ursprung aber in ihrem altehrwürdigen Namen bezeugen (s. d. Art. Acta Sanct. I, 179). Die Kirche der Martyrer wandte, wie dieß die Pietät von selbst mit sich brachte, die größte Sorgfalt an und scheute kein Opfer, um zuverlässige Berichte über die Thaten, Kämpfe und Leiden ihrer Blutzeugen zu erhalten. Der hl. Cyprian legte seinem Clerus als Pflicht auf, die Denkwürdigkeiten der Martyrer